

AZ.: 10 - 312 - 4 / 2 - G

# SATZUNG

## für die Stadtkapelle Gundelfingen a.d. Donau

Vom 24.10.1994

Auf Grund von Art. 23 und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Gundelfingen a.d. Donau folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform. Name und Sitz**

- 1) Die Stadt Gundelfingen a.d. Donau unterhält zur gemeinnützigen Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik eine Stadtkapelle als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- 2) Die Einrichtung führt den Namen „Stadtkapelle Gundelfingen a.d. Donau“; die Kurzbezeichnung lautet „SKG“.
- 3) Die Einrichtung hat ihren Sitz in Gundelfingen a.d. Donau.
- 4) Die Einrichtung ist Mitglied im „Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. - ASM.“
- 5) Die Einrichtung verwaltet und finanziert sich selbst; sie steht jedoch unter der Aufsicht der Stadt.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Hauptziel der Stadtkapelle Gundelfingen a.d. Donau ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Die Stadtkapelle dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit ihrem Hauptzweck zählen zu den Aufgaben der Stadtkapelle auch die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und die Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Außerdem ist es Aufgabe der Stadtkapelle, damit die Völkerverständigung zu fördern.
- (2) Die Stadtkapelle verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch
  - a) regelmäßige Übungsstunden,
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen, Jugend-Konzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik,
  - e) bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische -, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,
  - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stadtkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtkapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Stadtkapelle sind

- a) der 1. Bürgermeister (§ 5),
- b) der Stadtrat (§ 6),
- c) der geschäftsführende Beirat (§ 7),
- d) der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats (§ 9),
- e) der musikalische Leiter der Stadtkapelle/Dirigent (§ 8),
- f) der Geschäftsführer der Stadtkapelle (§ 10),
- g) der Jugendbeirat (§ 11 Abs. 3),
- h) der Jugendleiter (§ 11 Abs. 5).

### **§ 5**

#### **Gesetzliche Vertreter**

Der gesetzliche Vertreter der Stadtkapelle Gundelfingen a.d. Donau ist der 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d. Donau, der die laufenden Aufgaben dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats der Stadtkapelle, dem musikalischen Leiter und dem Geschäftsführer bzw. dem Jugendleiter der Stadtkapelle im Rahmen der Satzung überträgt (§§ 8, 9, 10 und 11 Abs. 7).

### **§ 6**

#### **Stadtrat**

- 1) Der Stadtrat entscheidet für die Stadt Gundelfingen a.d. Donau als Träger der Stadtkapelle über
  - a) die Struktur der Stadtkapelle,
  - b) die Bestellung bzw. Abberufung des musikalischen Leiters (Dirigenten) und seines Stellvertreters (2. Dirigenten) der Stadtkapelle (§ 8 Abs. 1), sowie der Dirigenten der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters (§ 8 Abs. 7),
  - c) die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die Stadtkapelle (§ 19 Abs. 1 Satz 2),
  - d) die Bestätigung des 1. und 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats (§ 9 Abs. 1),
  - e) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen.
- 2) Der Stadtrat ist auch zuständig für die Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts und des Finanzberichts des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats (§ 9 Abs. 3 Buchst. c und d).
- 3) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 Buchst. a und b ist vorher der geschäftsführende Beirat (§ 7) anzuhören.

## § 7

### Geschäftsführender Beirat

1) Der geschäftsführende Beirat der Stadtkapelle besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) 3 weiteren Beisitzern,
- f) dem Inventarverwalter,
- g) dem Kulturreferenten des Stadtrats,
- h) dem musikalischen Leiter (Dirigenten) der Stadtkapelle.

Die unter Buchst. a bis f aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Beirats sind von den volljährigen Musikerinnen und Musikern der Stadtkapelle (ausgenommen Jugendkapelle und Vorstufenorchester) in geheimer Wahl zu wählen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Beirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

2) Der Geschäftsführer (§ 10) nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Beirats beratend teil. Der Jugendleiter der Stadtkapelle (§ 11 Abs. 5), sowie die Dirigenten der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Beirats mit Stimmrecht teil.

3) Der geschäftsführende Beirat gibt die Richtlinien für die Arbeit der Stadtkapelle und überwacht deren Einhaltung. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresprogramms,
- b) Wahl der Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen des Bezirks 17 im ASM,
- c) die Genehmigung des vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats vorgelegten Haushaltsplanentwurfes für die Stadtkapelle (§ 9 Abs. 2),
- d) Erlass von Richtlinien über die Festsetzung der Vergütung von Ausbildern, sowie von Richtlinien über die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Musikern und Leitungsträgern.
- e) Festsetzung der an die Stadtkapelle zu entrichtenden Honorare, Gebühren, Unkostenbeiträge usw. (vgl. § 19 Abs. 3),
- f) Abgabe von Vorschlägen gegenüber dem Stadtrat für die Bestellung des musikalischen Leiters (Dirigent) und seines Stellvertreters (2. Dirigent) der Stadtkapelle (§ 8 Abs. 1), sowie für die Bestellung der Dirigenten für die Jugendkapelle und das Vorstufenorchester (§ 8 Abs. 7),
- g) Erlass von Richtlinien für die Überlassung von Instrumenten und Trachten an Mitglieder der Stadtkapelle im Rahmen dieser Satzung (§§ 15, 17),
- h) Bestellung des ehrenamtlichen Geschäftsführers der Stadtkapelle (§ 10),
- i) Erlass von Richtlinien für die Arbeit des Jugendbeirates (§ 11 Abs. 7).
- j) Erteilung des Einvernehmens bei der Auswahl und Verpflichtung von Ausbildern (§ 8 Abs. 6 Buchst. a).

4) Der geschäftsführende Beirat wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder des 1. Bürgermeisters einberufen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Beirats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Beschlüsse des geschäftsführenden Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5) Der geschäftsführende Beirat kann Arbeitsausschüsse zu seiner oder zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden einsetzen.

- 6) Der 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d. Donau ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Beirats und des Jugendbeirats stets einzuladen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Beirats und des Jugendbeirats jederzeit teilzunehmen; im Falle einer Teilnahme steht ihm das Stimmrecht zu.

## **§ 8**

### **Musikalischer Leiter (Dirigent) / Stellvertreter des musikalischen Leiters (2. Dirigent)**

- 1) Der musikalische Leiter der Stadtkapelle (Dirigent) und sein Stellvertreter (2. Dirigent) werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Beirats durch den Stadtrat bestellt (§ 6 Abs. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 3 Buchst. f). Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die erneute Bestellung im Anschluss an eine vorhergehende Amtszeit ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Der musikalische Leiter (Dirigent) und sein Stellvertreter (2. Dirigent) können vom Stadtrat nach vorheriger Anhörung des geschäftsführenden Beirats jederzeit wieder abberufen werden.
- 2) Dem musikalischen Leiter (Dirigent), im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter (2. Dirigent), obliegt die musikalische Leitung der Stadtkapelle; er trägt die Verantwortung für die musikalische Arbeit mit der Stadtkapelle. Er ist verpflichtet, seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft einzusetzen, um dadurch zu gewährleisten, dass für die Stadtkapelle das bestmögliche Ergebnis bei der musikalischen Arbeit erreicht wird. Schwerpunkt in der Orchesterarbeit soll neben der volkstümlichen Blasmusik insbesondere auch die konzertante symphonische Blasmusik sein.
- 3) Der musikalische Leiter (Dirigent) ist angehalten, zu einem guten und auf gegenseitigem Vertrauen bestehenden Verhältnis zwischen ihm, den Musikerinnen und Musikern, dem 1. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Beirat beizutragen.
- 4) Dem musikalischen Leiter (Dirigenten) obliegt die musikalische Leitung der Stadtkapelle bei Konzerten und sonstigen Auftritten in der Öffentlichkeit, sowie bei Tonträgeraufnahmen mit der Stadtkapelle. Auch die regelmäßigen Proben mit der Stadtkapelle sind vom Dirigenten grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.
- 5) Die Auswahl des Spielguts sowie die Programmgestaltung für Konzerte und Tonträgeraufnahmen führt der Dirigent im Benehmen mit dem geschäftsführenden Beirat durch. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Anschaffung von neuem Notenmaterial. Satz 1 und 2 gelten nicht für sonstige Auftritte der Stadtkapelle (z.B. mit volkstümlicher Blasmusik oder mit Blasmusik mit Unterhaltungscharakter). In Zweifelsfällen oder bei gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Ansicht des Dirigenten im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung für die musikalische Arbeit mit der Stadtkapelle.
- 6) Dem Dirigenten obliegen außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Auswahl und Verpflichtung der Ausbilder im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Beirat,
  - b) Ausbildungsberatung, sowie Ausbildung des Musiker-Nachwuchses (§ 12 Abs. 1), einschließlich Entscheidung darüber, zu welchen Ausbildungs-, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen Musiker zugelassen werden.
  - c) Kontakt zu anderen Blasorchestern,
  - d) Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats.
- 7) § 8 Abs. 1 bis 5 und Abs. 6 Buchst. c und d gelten sinngemäß auch für die Dirigenten der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters.

## **§ 9**

### **1. und 2. Vorsitzender des geschäftsführenden Beirats**

- 1) Der 1. und der 2. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats der Stadtkapelle sind ehrenamtlich tätig und werden vom Stadtrat nach Wahl durch die Musiker/-innen der Stadtkapelle bestätigt (§ 6 Abs. 1 Buchst. d).
- 2) Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kassierer und dem Geschäftsführer den jährlichen Etatentwurf der Stadtkapelle, der der Genehmigung des geschäftsführenden Beirats bedarf (§ 7 Abs. 3 Buchst. c).
- 3) Dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats obliegt insbesondere auch
  - a) die Verwaltung der vom Stadtrat bewilligten finanziellen Fördermittel und sonstigen Einnahmen in Fühlungnahme mit dem Kassier, dem musikalischen Leiter und dem Geschäftsführer der Stadtkapelle, sowie mit dem Jugendleiter.
  - b) Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter (Dirigenten) der Stadtkapelle und seinem Stellvertreter (2. Dirigenten), mit den Dirigenten der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters, sowie mit dem Jugendbeirat und dem Jugendleiter,
  - c) die Erstellung des Jahresberichts über die Arbeit der Stadtkapelle zum 31.12. eines jeden Jahres (§ 6 Abs. 2),
  - d) in Zusammenarbeit mit dem Kassier und dem Geschäftsführer die Erstellung des Finanzberichts mit vollständiger und detaillierter Nachweisung aller Ausgaben und Einnahmen (Kassenabschluss) zum 31.12. eines jeden Jahres (§ 6 Abs. 2).
- 4) Ist der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

## **§10**

### **Geschäftsführer**

- 1) Der Geschäftsführer der Stadtkapelle ist ehrenamtlich tätig und wird vom geschäftsführenden Beirat bestellt (§ 7 Abs. 3 Buchst. h). Er hat die im Rahmen der Stadtkapelle anfallenden verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben (laufende Geschäfte) in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats und gemäß den Beschlüssen des Stadtrates bzw. des geschäftsführenden Beirates verantwortlich und ordnungsgemäß zu erledigen. Ihm obliegt insbesondere auch die verwaltungsmäßige und organisatorische Abwicklung von Veranstaltungen der Stadtkapelle (öffentliche Auftritte, Konzerte, Musikfeste usw.)
- 2) Die Bestellung des Geschäftsführers (§ 7 Abs. 3 Buchst. h) erfolgt auf 3 Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

## **§ 11**

### **Gliederung der Stadtkapelle, Jugendorganisation der Stadtkapelle**

- 1) Die Stadtkapelle gliedert sich wie folgt:
  - a) Musikkapelle (Stadtkapelle)
  - b) Jugendkapelle
  - c) Vorstufenorchester
- 2) Die Jugendkapelle und das Vorstufenorchester sind Untergliederungen der Stadtkapelle.

- 3) Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 25 Jahren, die Mitglieder der Jugendkapelle oder des Vorstufenorchesters sind, sowie die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder wählen nach Maßgabe von Abs. 4 in geheimer Wahl einen Jugendbeirat, der sich zusammensetzt aus
  - a) 3 Jugendvertretern, die bei ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein müssen,
  - b) 9 Elternvertretern.

Die Mitglieder des Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre; für sie gilt - mit Ausnahme für die 3 Jugendvertreter - keine Altersgrenze.

- 4) Für die Wahl des Jugendbeirats (Abs. 3) gilt folgendes:
  - a) Die Jugendvertreter (Abs. 3 Buchst. a) werden von den minderjährigen Mitgliedern der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt.
  - b) Die Elternvertreter (Abs. 3 Buchst. b) werden von den volljährigen Mitgliedern der Jugendkapelle im Alter von 18 bis 25 Jahren sowie von den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Mitglieder der Jugendkapelle und des Vorstufenorchesters gewählt, wobei ihnen für jedes von ihnen vertretene minderjährige Mitglied 1 Stimme zusteht.
- 5) Die Mitglieder des Jugendbeirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Jugendleiter und einen Stellvertretenden Jugendleiter, die bei ihrer Wahl volljährig sein müssen.
- 6) Der musikalische Leiter (Dirigent) der Stadtkapelle, der Dirigent der Jugendkapelle und der Dirigent des Vorstufenorchesters nehmen an den Sitzungen des Jugendbeirats mit Stimmrecht teil.
- 7) Der Jugendbeirat regelt, verwaltet und erledigt zur Erleichterung und in Ergänzung der Arbeit des Geschäftsführers der Stadtkapelle (§ 10) die laufenden Angelegenheiten der Jugendkapelle, soweit in dieser Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, oder soweit sich der geschäftsführende Beirat bzw. der Geschäftsführer der Stadtkapelle (§ 10) im Einzelfall die Entscheidung nicht vorbehalten; der Jugendbeirat ist auch zuständig für die überfachliche Jugendarbeit innerhalb der Stadtkapelle. Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden vom Jugendleiter - im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Jugendleiter - vollzogen. § 7 Abs. 4 und 6 gelten für den Jugendbeirat sinngemäß.
- 8) Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Beirats ist zu den Sitzungen des Jugendbeirats stets einzuladen. Er hat das Recht an allen Sitzungen des Jugendbeirats jederzeit teilzunehmen; im Falle einer Teilnahme steht ihm das Stimmrecht zu.
- 9) Der Geschäftsführer (§ 10) nimmt an den Sitzungen des Jugendbeirats beratend teil.

## **§ 12**

### **Ausbildung**

- 1) Für die Ausbildung des Musikernachwuchses ist der musikalische Leiter der Stadtkapelle (Dirigent) verantwortlich (§ 8 Abs. 6 Buchst. b).
- 2) Die Ausbildung erfolgt in der Regel im Rahmen der Städtischen Musikschule. Hierfür sind Gebühren nach der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule zu bezahlen.

## **§ 13**

### **Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder, Wechsel von einem Klangkörper in den anderen**

- 1) Mitglied der Stadtkapelle kann man mit der Vollendung des 6. Lebensjahres werden.
- 2) Die Aufnahme ist von der Feststellung der Eignung durch den musikalischen Leiter der Stadtkapelle (Dirigenten) abhängig. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der geschäftsführende Beirat. Die Probezeit dauert drei Monate.

- 3) Mitglieder der Stadtkapelle dürfen keiner anderen Musikkapelle angehören oder dort mitwirken. Ausnahmen kann der musikalische Leiter der Stadtkapelle (Dirigent) gestatten, wenn die Interessen der Stadtkapelle dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für den Wechsel / Übertritt von Musikern / Musikerinnen von einem Klangkörper in den anderen (Vorstufenorchester – Jugendkapelle - Stadtkapelle).

#### **§ 14**

##### **Ausscheiden von Mitgliedern der Stadtkapelle**

- 1) Mitglieder der Stadtkapelle können außer bei zwingenden Gründen (Krankheit, Wegzug u.a.) nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) ausscheiden.
- 2) Will ein Mitglied aus der Stadtkapelle ausscheiden, so ist dies dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats der Stadtkapelle mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3) Bei wiederholtem, unbegründetem und unentschuldigtem Fernbleiben von Proben und Veranstaltungen, sowie bei einem Verhalten, das den Ruf der Stadtkapelle eindeutig schädigt, kann ein Mitglied durch den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats der Stadtkapelle im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d. Donau aus der Stadtkapelle ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören und hat gegen die Entscheidung ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der geschäftsführende Beirat endgültig.

#### **§ 15**

##### **Instrumente**

- 1) Die Instrumente sind in der Regel Eigentum der Stadt.
- 2) Es können von der Stadt - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - Instrumente ausgeliehen werden. Sie werden den Mitgliedern der Stadtkapelle zur Ausbildung und Mitwirkung innerhalb der Stadtkapelle kostenlos, leihweise zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Instrumente pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Beschädigen, sowie bei Verlust der Instrumente haften die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten. Werden Instrumente durch einen unverschuldeten Unfall beschädigt, ist dies dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats oder dem Inventarverwalter anzuzeigen, der dann die notwendigen Maßnahmen einleitet. Für nicht genehmigte Reparaturkosten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Es werden hierfür keine Kosten vonseiten der Stadt oder der Stadtkapelle übernommen. Scheidet ein Mitglied mit einem Privatinstrument nach einer von der Stadt oder der Stadtkapelle übernommenen Reparatur vor Ablauf eines Jahres aus der Kapelle aus, so hat es (im Falle der Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigte) die Reparaturkosten an die Stadt oder die Stadtkapelle zurückzuzahlen.
- 4) Über die Instrumentenverteilung ist vom Inventarverwalter ein Verzeichnis zu führen. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen. Beim Ausscheiden aus der Stadtkapelle ist das Instrument an den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats oder an den Inventarverwalter zurückzugeben. Er ordnet eventuell notwendige Reparaturen und die Kostenbeteiligung des Abzugehenden an.

#### **§ 16**

##### **Notenmaterial**

- 1) Das Notenmaterial, das entweder aus Mitteln der Stadtkapelle oder von der Stadt beschafft wird, ist insgesamt Eigentum der Stadt. Ein laufendes Inventarverzeichnis ist vom Inventarverwalter zu führen.

- 2) Die Mitglieder der Stadtkapelle sind für die ausgehändigten Noten verantwortlich; bei Verlust kann Ersatzbeschaffung verlangt werden.

## **§ 17**

### **Tracht**

- 1) Die Mitglieder der Stadtkapelle erhalten eine Tracht. Die Kleidungsstücke sind Eigentum der Stadt. Ein entsprechendes Inventarverzeichnis ist darüber vom Inventarverwalter zu führen.
- 2) Die Tracht ist pfleglich zu behandeln. Notwendige Reparaturen und Reinigungen gehen zu Lasten des einzelnen Mitglieds. Beim Ausscheiden ist die Tracht gereinigt an den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats oder an den Inventarverwalter zurückzugeben.
- 3) Eigenmächtige Abänderungen der Tracht sind nicht erlaubt. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder bei schuldhaftem Verlust der Tracht bzw. von Einzelteilen ist das Mitglied der Stadtkapelle bzw. der Erziehungsberechtigte der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

## **§ 18**

### **Öffentliche Auftritte**

- 1) Die Stadtkapelle soll bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken.
- 2) Es ist selbstverständlich, dass die Stadtkapelle im Bedarfsfall Feste und Feiern der Stadt nach Möglichkeit mitgestaltet (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1).
- 3) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. a ist die Terminliste sämtlicher Musikaufträge dem 1. Bürgermeister zur Kenntnisnahme jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres vorzulegen. Bei Folgeaufträgen während des Jahres ist eine weitere dementsprechende Folgeliste vorzulegen.
- 4) Die Einhebung der vertraglich festgelegten Kosten (Honorare) erfolgt durch die Stadtkapelle selbst und in eigener Verantwortung.

## **§ 19**

### **Finanzgebaren**

- 1) Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung finanziert sich die Stadtkapelle aus den ihr zufließenden Einnahmen (Zuschuss der Stadt, Spenden, Honorare, sonstige Einnahmen) selbst. Die finanzielle Förderung der Stadt richtet sich dabei jeweils nach der Finanzlage der Stadt und nach den vom Stadtrat jeweils im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Finanzmitteln.
- 2) Außer für städtische Feste und Feiern, bei denen die Stadt alleiniger Veranstalter ist, sind für alle Veranstaltungen Kosten (Honorare) zu erheben. Sie werden mit der vorzulegenden Terminliste (§ 18 Abs. 3) dem 1. Bürgermeister angezeigt.
- 3) Die Kosten für eine Musikveranstaltung werden vom Geschäftsführer auf der Grundlage der vom geschäftsführenden Beirat beschlossenen Richtlinien (§ 7 Abs. 3 Buchst. e) je nach Marktlage mit dem jeweiligen Veranstalter vereinbart. Im Zweifelsfalle hält er Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Beirats.
- 4) Alle Einnahmen der Stadtkapelle dürfen nur zweckgebunden für Aufgaben im Sinne des § 2 verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1).
- 5) Die Kassenführung der Stadtkapelle unterliegt der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrats der Stadt Gundelfingen a.d. Donau.



**§ 20**

**Auflösung / Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtkapelle oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vermögen der Stadtkapelle an die Stadt Gundelfingen a.d. Donau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 1994 in Kraft.

Gundelfingen a.d. Donau, 24.10.1994  
Stadt Gundelfingen a.d. Donau  
I.V.

*Kukla*

Kukla  
2. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 25.10.1994 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d. Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d. Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.10.1994 angeheftet und am 11.11.1994 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d. Donau, 14.11.1994  
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau

*Sw*

Schweizer  
Gemeinschaftsvorsitzender

